

**Beschluss: Hessen in gute Verfassung bringen –
zur Reform der Hessischen Verfassung**

Der Parteirat des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen hat in seiner Sitzung am Samstag, dem 3. Juli 2004 einstimmig beschlossen:

Hessen in gute Verfassung bringen – zur Reform der Hessischen Verfassung**1. Die Hessische Verfassung von 1946**

Die Verfassung des Landes Hessen (Hessische Verfassung - HV) wurde durch die am Verfassungsberatende Landesversammlung am 29.10.1946 beschlossen und in der Volksabstimmung vom 1.12.1946 angenommen. Nach Art. 160 HV trat sie mit Annahme durch das Volk, also an diesem Tage in Kraft. Die Hessische Verfassung ist damit die älteste Verfassung eines Landes und stammt noch aus der Zeit vor dem Grundgesetz. Die HV wurde nur ausgesprochen selten geändert. 1950 wurde die Möglichkeit der 5%-Klausel bei Landtagswahlen eingeführt (Art.75 Abs. 3 HV) und die Festlegung auf das Verhältniswahlrecht bei Landtags- und Kommunalwahlen beseitigt, 1970 wurde das aktive Wahlalter von 21 auf 18 Jahre (Art. 73 Abs. 1 HV) und das passive Wahlalter für die Wahl zum Landtag von 25 auf 21 Jahre gesenkt (Art. 75 Abs. 2 HV). Ein in den 90er Jahren vom Landtag verabschiedetes Gesetz zur Absenkung des passiven Wahlalters auf 18 Jahre fand in der Volksabstimmung keine Mehrheit. 1991 wurde die Direktwahl der Bürgermeister/ Oberbürgermeister und Landräte eingeführt (Art. 138 HV) und das Staatsziel Umweltschutz (Art. 26a HV). 2002 schließlich wurden der Sport unter den Schutz des Staates gestellt (Art. 62a HV), die Wahlperiode des Landtags wurde auf fünf Jahre verlängert (Art. 79 Satz 1 HV) und das Konnexitätsprinzip zugunsten der Gemeinden eingeführt (Art. 137 Abs. 6).

Insgesamt gab es immer nur ganz vereinzelte Änderungen, die das Gesamtgefüge der HV unangetastet ließen.

2. Reformbedarf

Die Grünen im Hessischen Landtag fordern schon seit mindestens 10 Jahren eine grundlegende Überarbeitung der Hessischen Verfassung, der ältesten Verfassung aller Bundesländer in Deutschland. Der Parteirat sieht weiterhin erheblichen Reformbedarf. Die Verfassung spielt im politischen Leben, in der Rechtsprechung und vor allem im Bewusstsein der Menschen in Hessen praktisch keine Rolle. „Es war einmal eine Verfassung, die von großen Hoffnungen für Gegenwart und Zukunft getragen war. ... Doch die Verfassung wurde von ihrem Volk vergessen. Kaum jemand sprach mit ihr und so verstummte sie.“ Diese von der Verfassungsrechtlerin Dr. Pascale Cancik – von der grünen Fraktion als Sachverständige in die Enquetekommission berufen - in einem juristischen Fachbeitrag formulierte Sprachlosigkeit zwischen Verfassung und Souverän zu überwinden, ist die wichtigste Herausforderung für eine Reform. Die Verfassung soll den Bürgern und den politisch Verantwortlichen mitteilen, was gilt, und Maßstäbe dafür liefern, was gelten soll. Die Hessische Verfassung teilt nur noch mit, was einmal hätte gelten sollen. Das ist für eine Verfassung, die die rechtliche und politische Grundlage eines Gemeinwesens ist und seine wichtigsten Werte widerspiegeln soll, einfach zu wenig. Eine Renovierung der Verfassung ist dringend notwendig. Eine Verfassung muss mehr sein, als nur ein „historisches Dokument“ oder ein reines Organisationsstatut für die staatlichen Organe. Die Hessische Verfassung sollte wieder in den Stand gesetzt werden, Maßstäbe für die Gesetzgebung des Landes, Orientierung über die grundlegenden Werte des hessischen Staates und Grundlage der Rechtsprechung seiner Gerichte zu sein. Eine Verfassung gehört nicht ins Museum, sondern in die Mitte der Gesellschaft.

Antrag befasst: Ja**Antrag verwiesen an:./.****Antrag angenommen: Ja [Einstimmig]****Antrag abgelehnt:./.**

3. Enquetekommission zur Reform der Hessischen Verfassung

Auf Antrag der grünen Landtagsfraktion hat der Hessische Landtag einstimmig eine Enquetekommission zur Verfassungsreform eingesetzt (Drucksache 16/264). Sie soll bis zum 31.12.2004 Vorschläge für einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung erarbeiten. Die Kommission hat sich darauf verständigt, ihre Änderungsvorschläge einvernehmlich zu treffen. Der Parteirat begrüßt die Absicht aller Fraktionen des Landtags, gemeinsam getragene Vorschläge zu unterbreiten. Dies setzt voraus, dass alle Fraktionen tabulos und ergebnisoffen die Vorschläge der jeweils anderen in der Kommission beraten und bewerten. Der Parteirat begrüßt die Ankündigung der grünen Mitglieder in der Kommission, über die von ihnen eingebrachten Vorschläge ebenso offen mit den anderen diskutieren zu wollen, wie sie bereit sind, jeden anderen Vorschlag ernsthaft zu erwägen und zu bewerten. Auch die nachfolgend aufgelisteten grünen Vorschläge sollen vor allem die Diskussion über die Hessische Verfassung bereichern und beinhalten keine Vorfestlegungen oder Bedingungen. Erst nach Abschluss der Arbeiten in der Enquetekommission wird sich das Gesamtergebnis bewerten lassen.

4. Überholte Vorschriften

Die Hessische Verfassung enthält eine ganze Reihe von Vorschriften, die vor allem aus der historischen Situation und den aktuellen Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus zu erklären sind, unter der Geltung des Grundgesetzes wegen des Vorrangs des Bundesrechts aber keine rechtliche Wirkung mehr entfalten, oder wegen einer Änderung der Verfassungswirklichkeit keine Bedeutung mehr haben. Sie sollten daher gestrichen werden.

Dies betrifft aus grüner Sicht vor allem:

- die Verankerung der Todesstrafe (Art. 21 Abs. 1 Satz 2, Art. 109 Abs. 1 Satz 3)
- das Verbot der Teilnahme von Angehörigen der bis 1918 in Deutschland regierenden Häuser an der Landesregierung (Art. 101 Abs. 3)
- die Sofortsozialisierung von Kohle und Stahl sowie die staatliche Aufsicht über Banken und Versicherungen (Art. 41)
- die Bodenreform (Art. 42) sowie
- einige (Übergangs-) Vorschriften am Ende der Verfassung, die im Zusammenhang stehen mit dem Besatzungsstatut nach dem 2. Weltkrieg.

5. Änderungsbedarf nach dem Ergebnis früherer Enquetekommissionen

„Die Empfehlungen der Enquetekommission ‚Künftige Aufgaben des Hessischen Landtags an der Wende zum 21. Jahrhundert‘ (Drucks. 15/4000) sind zu berücksichtigen“ heißt es im Beschluss des Landtags zur Errichtung der jetzigen Enquetekommission. Der Parteirat würde es begrüßen, wenn die bereits in der letzten Wahlperiode einvernehmlich zwischen den Fraktionen verabredeten Änderungsvorschläge für die Verfassung auch von der jetzigen Kommission übernommen würden. Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Vorschläge:

- Mitwirkung des Landtags in Europa- und Bundesangelegenheiten,
- Eine Regelung zur parlamentarischen Opposition,
- Eine grundlegende Kompetenznorm für den Landtag (Gesetzgebung, Überwachung der vollziehenden Gewalt und politische Willensbildung),
- Verpflichtung der Landesregierung zur zeitnahen Unterrichtung des Landtags über Gesetzentwürfe und Entwürfe von Rechtsverordnungen,
- Verpflichtung der Landesregierung, parlamentarische Anfragen unverzüglich zu beantworten.

6. Weiterer Änderungsbedarf

Der Parteirat begrüßt darüber hinaus, dass die Landtagsfraktion weitere Ergänzungen der Hessischen Verfassung, zur Beratung in der Enquetekommission vorgeschlagen hat.

Dies betrifft die Grundrechte einerseits und die Staatsorganisation andererseits.

a) Änderungsvorschläge für die Grundrechte:

- Ausweitung des Benachteiligungsverbots in Anlehnung an die Regelung im Europäischen Verfassungsvertrag,
- Verankerung der Gleichstellung von Frau und Mann
- Schutz des Staates außer für die Ehe auch für andere auf Dauer angelegte Partnerschaften, für Eltern und Kinder
- Verankerung grundlegender Rechte der Kinder
- Recht auf politische Mitgestaltung
- Verankerung des Datenschutzes
- Akteneinsichtsrechte und Recht auf faires Verfahren vor Gericht
- Aufnahme des Tierschutzes
- Ergänzung des Staatsziels Förderung des Sports um Förderung von Kunst und Kultur.

b) Staatsorganisation

- Verbesserung der Möglichkeiten direkter Demokratie durch Absenkung des Quorums für Volksentscheid, Verfassungsänderung auch aufgrund eines Volksbegehrens und Aufnahme einer Volksinitiative, mit der der Landtag zur Befassung mit einer politischen Frage verpflichtet wird,
- Absenkung des passiven Wahlalters auf achtzehn Jahre,
- Einbindung Hessens in die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union
- Stärkung der Unabhängigkeit der Abgeordneten,
- Verankerung der Fraktionen und ihrer Rechte und Pflichten,
- Fragerecht der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung und deren Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung, Anerkennung des Abgeordnetenmandats als Vollzeit-Tätigkeit,
- Wahlprüfung durch den Landtag mit Beschwerdemöglichkeit zum Verwaltungsgerichtshof,
- Verbesserung der Rechte des Rechnungshofs,
- Anpassung der Regelungen über den Staatsgerichtshof an die Gesetzeslage